

Vertiefungskurs Steuerrecht

Seminar Spezialfragen des Steuerrechts

Prof. Michael Lang / Michael Gleiss / Stefanie Gombotz

Franz Wallig / Kilian Posch / Benjamin Beer / Stefan Pregesbauer

SoSe 2024 | LV 4683

Wichtige Hinweise:

- a) Eine positive Absolvierung des Vertiefungskurses ist nur durch die Bearbeitung einer Case Study möglich. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung selbst setzt eine vorherige Anmeldung zu einer Case Study via Canvas voraus. **Die Anmeldung im LPIS allein ist daher nicht ausreichend! Jede:r Seminarteilnehmer:in hat sich in der Anmeldewoche verpflichtend für die Bearbeitung einer Case Study zu melden. Erfolgt keine Anmeldung via Canvas, wird eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung vorgenommen.** Die **Vergabe der Case Studies** erfolgt von **Montag, 4. März 2024 ab 10:00 Uhr bis Mittwoch, 6. März 2024 18:00 Uhr über Canvas (Details siehe Punkt g)** nach dem Prinzip *first come first served*. Wer sich in dieser Anmeldewoche via Canvas für eine Case Study meldet, hat seinen Lehrveranstaltungsplatz garantiert.
- b) Am **Freitag, 8. März 2024** findet von **08:00 – 09:00 Uhr im TC.0.10 Audimax** eine **Vorbereitung** für alle Teilnehmer/innen statt, woran eine Teilnahme sehr zu empfehlen ist.
- c) **Gute Kenntnisse des Steuerrechts** und eine entsprechende **Vorbereitung** auf die jeweiligen Seminarthemen werden bei allen Seminarteilnehmern und -teilnehmerinnen vorausgesetzt. **Ziel der Lehrveranstaltung ist nicht die Stoffvermittlung, sondern eine kritische Auseinandersetzung mit Spezialthemen anhand praktischer Fälle und die Übung der juristischen Subsumtions- und Argumentationstechnik im Steuerrecht.** Ohne entsprechende Vorbereitung wird es nicht möglich sein, den Inhalten der einzelnen Einheiten zu folgen.
- d) Die **Leistungsfeststellung** erfolgt durch die Vergabe von insgesamt **maximal 100 Punkten**. Diese ergeben sich wie folgt:
 1. Die Abgabe einer **Disposition**, die **Präsentation** einer **Case Study** sowie die an die Präsentation anschließende **Diskussion**. Für diese Leistungen können insgesamt **maximal 36 Punkte** erreicht werden. Bei der Präsentation der Case Study und der anschließenden Diskussion zeigen die Studierenden, dass sie die für ihre Case Study-Präsentation relevanten Rechtsfragen verstanden haben, den Stand von Literatur und Rechtsprechung dazu beherrschen und in der Lage sind, rechtlich zu argumentieren und die Argumente für unterschiedliche Auffassungen gegenüberzustellen und abzuwägen.
 2. Für **Mitarbeit** können Studierende durch die Beantwortung von Clickerfragen **maximal 12 Punkte** erreichen. Die Clickerfragen werden am Ende jeder Einheit über Canvas gestellt. Gegenstand der Fragen sind die präsentierten Case Studies (2 Fragen pro Einheit). Zur Beantwortung der Fragen benötigen Sie ein

internetfähiges Endgerät mit Webbrowser (z.B. Smartphone, Tablet, Laptop etc.).

3. **Klausur:** Bei der zweistündigen Klausur am Ende der Lehrveranstaltung sind **maximal 52 Punkte** zu erreichen. 12 Punkte der Klausur beziehen sich auf Inhalte der in den Lehrveranstaltungseinheiten besprochenen Case Studies und 12 Punkte auf in den Lehrveranstaltungen behandelte Theorieblöcke. Die übrigen Punkte ergeben sich aus dem Lösen von allgemeinen steuerrechtlichen Fallbeispielen. Die zweistündige Klausur bietet den Studierenden Gelegenheit, ihre durch das Lehrbuchstudium erworbenen Steuerrechtskenntnisse bei der Lösung konkreter Praxisfälle anzuwenden und dadurch zu zeigen, dass sie die juristische Subsumtionstechnik beherrschen. Pro Semester gibt es für die Klausur einen **Haupttermin (Freitag, 14. Juni 2024, 08:00-11:00 Uhr, TC.0.10 Audimax)** und einen **Nachtermin (10. September 2024, 11:00-14:00, TC.0.10 Audimax)**. Achtung: Wird die Lehrveranstaltung weder beim Haupt- noch beim Nachtermin positiv absolviert, erfolgt eine negative Beurteilung. Die Mitnahme erbrachter Teilleistungen (zB Case Study-Präsentation) ins Folgesemester ist nicht möglich.
- e) **Case Study:** Zu jeder Case Study erfolgt eine kurze Einführung in das jeweilige Thema von den Lehrveranstaltungsleitern und -leiterinnen. Im Anschluss daran präsentieren die Studierenden die Case Study, bevor abschließend eine Diskussion mit den Lehrveranstaltungsleitern und -leiterinnen stattfindet. Zu diesem Zweck haben die Studierenden im Vorfeld eine Case Study auszuwählen, die sie gemeinsam als Team (abhängig von der Lehrveranstaltungsauslastung bis zu sechs Studierende) bearbeiten. Die Ausarbeitung der Disposition und die Präsentation der Case Study erfolgt ausschließlich durch das für die jeweilige Case Study zuständige Team, wobei die Präsentation insgesamt eine Dauer von maximal **25 Minuten** in Anspruch nehmen soll. Im Rahmen der Präsentation sollen der Sachverhalt, die zu lösende Rechtsfrage und die rechtliche Argumentation verständlich vermittelt werden. Die Reihenfolge der Präsentationen der Case Studies ergibt sich aus der Nummerierung im Handout. Da die Case Studies inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, kann die Reihenfolge nicht geändert werden.

Die **Disposition** setzt sich zusammen aus einer **schriftlichen Ausarbeitung der Case Study sowie einem Entwurf der Power-Point-Folien**, mit denen die Präsentation unterstützt werden soll. Die Power-Point-Folien sollen nach den jeweiligen Anforderungen der Case Study gestaltet werden, jedoch verpflichtend die Abschnitte Sachverhalt, Rechtsfrage und Pro/Contra Argumente enthalten. Beschränkungen hinsichtlich Layout und Folienanzahl gibt es keine. Die **Formatvorlage** des Instituts (unter www.wu.ac.at/taxlaw sowie auf Canvas verfügbar) ist zu verwenden.

Die **schriftliche Ausarbeitung** der Case Study folgt dem Aufbau **„Sachverhalt“ – „Rechtsfrage“ – „Pro und Contra Argumente“**. Der Sachverhalt geht auf die im Handout angeführte Entscheidung zurück, die Grundlage der Ausarbeitung sein soll. Es ist unbedingt nötig, die Rechtsfrage der jeweiligen Case Study in der schriftlichen Ausarbeitung zu behandeln. In der Argumentation („Pro und Contra“) sollen Argumente aus der Rechtsprechung und Literatur formuliert und erläutert werden. Eine umfassende Recherche ist unbedingt notwendig. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung kann je nach Themengebiet variieren. Die Ausarbeitung hat jedoch mindestens 12 Seiten reinen Text (Times New Roman 12 pt, Zeilenabstand 1,5) zu umfassen. Die Ausarbeitung hat die wissenschaftlichen Anforderungen, die an eine

Seminararbeit gestellt werden (Eigenständigkeit, vollständiger Anmerkungsapparat und entsprechendes Quellenverzeichnis, wissenschaftliche Sorgfalt und korrekte **Zitierweise nach AZR in Fußnoten**), zu erfüllen. Der schriftlichen Ausarbeitung ist unbedingt ein **Verzeichnis der verwendeten Literatur und Judikatur** anzufügen.

Die Disposition (**schriftliche Ausarbeitung + Entwurf der Power-Point-Folien**) ist – bei sonstiger Streichung von der Teilnehmer:innenliste – bis spätestens **Dienstag, 26. März 2024, 23:59 Uhr** auf Canvas hochzuladen. Es reicht, wenn eine Person aus dem Team die Disposition hochlädt. Die Dispositionen werden nach individueller Terminvereinbarung mit dem/r Betreuer:in bereits vorab besprochen. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den/die Betreuer:in bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Präsentationstermin.

f) Die finale Version der Power-Point-Folien muss **spätestens 72 Stunden** vor der jeweiligen Seminareinheit auf **Canvas** hochgeladen werden.

g) **Ablauf der Case Study Vergabe auf Canvas:**

In Ihrem Vertiefungskurs Steuerrecht in Canvas finden Sie im linken Raster die Schaltfläche „Personen“. Klicken Sie anschließend auf die Schaltfläche „Gruppen“. Hier können Sie alle Case Studies zu Ihrem Kurs finden. Die Eintragung zu einer Case Study erfolgt, indem Sie bei der gewünschten Case Study auf den Button „Beitreten“ klicken. Den erfolgreichen Beitritt zu einer Case Study erkennen Sie daran, dass neben dem Gruppennamen der Text „Besuchen“ aufscheint. Durch Klick auf „Besuchen“ gelangen Sie zum Gruppenarbeitsplatz Ihrer Gruppe/Case Study.

h) **Literatur:** Vollständige Auswertung der österreichischen Kommentare, Monographien und Fachzeitschriften sowie von Judikatur und Verwaltungspraxis zum jeweiligen Thema. Die Fundstellen können über die Rechtsdatenbanken (zB österreichische Datenbanken wie RDB, Lexis360, RIDAonline oder Linde Digital, aber auch über deutsche Datenbanken wie Beck und Juris) und während der Institutsöffnungszeiten in der Bibliothek erschlossen werden. Zur Hilfestellung bei der Erschließung der Literatur stehen die **Junior Researchers** des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht zur Verfügung (Details siehe Website: www.wu.ac.at/taxlaw).

Schulungen zur **Einführung in die Rechtsdatenbanken** finden zu folgenden Terminen statt:

- **Freitag, 8. März 2024, 09:00 – 10:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**
- **Dienstag, 12. März 2024, 15:00 – 16:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**
- **Donnerstag, 14. März 2024, 10:00 – 11:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**

Eine Teilnahme an einem der drei Termine wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

i) Studierende können an einem oder an beiden Klausurterminen teilnehmen, eine gesonderte Anmeldung für die Prüfung ist nicht erforderlich. **Sofern Studierende bereits beim ersten Termin eine positive Note erzielt haben, jedoch trotzdem beim Nachtermin antreten**, zählt **nur** die Note des Nachtermins. Für jene Studierende, die den Kurs negativ absolvieren und im darauffolgenden Semester den „Vertiefungskurs Steuerrecht“ nochmals besuchen, werden die Modalitäten für die

Vergabe einer Case Study oder einer schriftlichen Arbeit gesondert per E-Mail mitgeteilt.

j) Folgender Notenschlüssel gilt für den „Vertiefungskurs Steuerrecht“:

87 – 100: Sehr Gut

74 – 86: Gut

62 – 73: Befriedigend

51 – 61: Genügend

0 – 50: Nicht Genügend

Achtung: Die **positive Absolvierung** der Lehrveranstaltung „Vertiefungskurs Steuerrecht“ setzt voraus, dass Sie bei der **Klausur** zumindest die **Hälfte** der maximal möglichen Punkte erzielen (also 26 von 52) UND insgesamt **mehr** als die Hälfte aller insgesamt möglichen Punkte erreichen (also 51 von 100).

k) **Rechtsquellen:** Kodex Steuergesetze 2023/24 (72. Auflage 2023) oder gleichwertige unkommentierte Gesetzesausgaben (auch: Kodex Studienausgabe Steuergesetze 2023/24, 10. Auflage 2023).

l) **Literaturgrundlage:** *Kofler/Lang/Rust/Schuch/Spies/Staringer*, Einführung in das Steuerrecht²² (2023); *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Band I¹² (2019) ohne Einschränkung; *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Band II⁸ (2019) ausgenommen Seiten 377-481 sowie 544-610; *Lang*, Introduction to the Law of Double Taxation Conventions³ (2021); *Walter*, Umgründungssteuerrecht¹³ (2021).

Bei den Case Studies, die im Seminar diskutiert werden, handelt es sich um „Spezialfragen“ des Steuerrechts, die regelmäßig über den Stoff der Lehrbücher hinausgehen.

Aktuelle Informationen zur Lehrveranstaltung finden Sie auf unserer Website unter www.wu.ac.at/taxlaw.

Vorbesprechung: Freitag, 8. März 2024 8:00-9:00 Uhr, TC.0.10 Audimax

1. Termin: Dienstag, 9. April 2024 8:45-12:00 Uhr – TC.2.01

Schwerpunkt: Doppelbesteuerungsabkommen (Abkommensberechtigung, Grenzgänger und Kassenstaatprinzip, Ruhegehälter)

CS 1: Zuordnung des Besteuerungsrechtes bezüglich einer schweizerischen AHV-Rente

Entscheidung: BFG 18.12.2023, GZ RV/1100347/2022

Problemstellung: Art 18 OECD-MA enthält die Grundnorm für die Besteuerung von Einkünften aus Ruhegehältern, Renten und ähnlichen Zahlungen. Art 19 OECD-MA enthält eine Spezialnorm für die Besteuerung von Einkünften aus Tätigkeiten im öffentlichen Dienst. Art 21 OECD-MA enthält eine „Auffangnorm“ für andere Einkünfte die unter keine andere Norm des Abkommens zu subsumieren sind. Während Art 18 OECD-MA und Art 21 OECD-MA grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat der Person das Besteuerungsrecht zuspricht, beinhaltet Art 19 OECD-MA das sogenannte Kassenstaatprinzip.

Die in Österreich ansässige Beschwerdeführerin geht im Inland einer nichtselbständigen Tätigkeit nach. Zusätzlich hat sie im Jahr 2016 einen Einmalbetrag iHv ca 388.853 CHF – anstelle einer Witwenrente – von einer im Schweizer Handelsregister eingetragenen Stiftung und zusätzlich ein Todesfallkapital iHv 26.795 CHF erhalten. Der verstorbene Ehegatte der Beschwerdeführerin war zu Lebzeiten sowohl bei privatwirtschaftlichen Arbeitgebern als auch als selbstständiger Architekt und zuletzt als Therapeut bei einem nach öffentlichem Recht geführten Pflegezentrum in der Schweiz tätig. Im Jahr 2019 wurde der Beschwerdeführerin zusätzlich eine Witwenrente von der Schweizer Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zuerkannt, wobei auf das Streitjahr ein Betrag von 18.588 CHF entfiel. Diese AHV-Rente beruht zu 67,65 % auf Beiträgen des verstorbenen Gatten aus nichtselbstständiger Tätigkeit bei privatwirtschaftlichen Arbeitgebern und zu 32,35 % auf Beiträgen für Tätigkeiten bei öffentlich-rechtlichen Dienstgebern. Das FA sprach Österreich im Einkommensteuerbescheid 2016 das Besteuerungsrecht über sämtliche genannte Einkünfte zu.

Rechtsfrage: Steht Österreich ein Besteuerungsrecht auf die Einkünfte aus der Schweizer Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie aus der Schweizer Stiftung zu?

CS 2: Abkommensberechtigung bei liechtensteinischer Steuer nach dem Aufwand

Entscheidung: EAS 3449 vom 18.12.2023

Problemstellung: Juristische Doppelbesteuerung wird überwiegend durch zwischen Staaten abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vermieden. Nach Art 2 Abs 1 und 2 OECD-MA gilt das Abkommen, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden. Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder Vermögens erhoben werden. Im DBA Österreich-Fürstentum Liechtenstein finden sich idente Bestimmungen in Art 2 Abs 1 und 2.

Der Steuerpflichtige ist eine in Liechtenstein wohnhafte natürliche Person, die Gesellschafter einer österreichischen GmbH ist. In Österreich unterliegt der Steuerpflichtige lediglich der beschränkten Steuerpflicht. In Liechtenstein macht er von Art 30 des liechtensteinischen Steuergesetzes (SteG) gebrauch. Gemäß Art 30 SteG kann bei Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein haben, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auf Antrag anstelle der Vermögens- und Erwerbssteuer eine Steuer nach dem Aufwand erhoben werden. Wird dem Antrag, über den die liechtensteinische Finanzverwaltung im Ermessen entscheidet, stattgegeben, so richtet sich die Bemessung der Besteuerung nach dem gesamten Aufwand des Steuerpflichtigen somit seine gesamten Lebenshaltungskosten; die Steuer nach dem Aufwand beträgt 25 % dieses Aufwands.

Rechtsfrage: Besteht bei der liechtensteinischen Steuer nach dem Aufwand eine sachliche Abkommensberechtigung?

CS 3: Verfassungsgemäße Besteuerung eines Grenzgängers nach dem Kassenstaatsprinzip

Entscheidung: BFH 22.2.2023, I R 45/19

Problemstellung: Art 15 OECD-MA enthält die Grundnorm für die Besteuerung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Art 19 OECD-MA enthält eine Spezialnorm für die Besteuerung von Einkünften aus Tätigkeiten im öffentlichen Dienst. Während Art 15 OECD-MA das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat der natürlichen Person zuspricht, sieht Art 19 OECD-MA vor, dass Gehälter die von einem Staat an eine natürliche Person für Dienstleistungen gezahlt werden, die diese Person für diesen Staat oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht hat, nur in diesem Staat besteuert werden dürfen. Das DBA Deutschland-Frankreich sieht zudem eine Sonderregelung in Art 13 Abs 5 vor (unselbständige Tätigkeit), wonach Personen mit Grenzgängereigenschaft nicht im Tätigkeitsstaat sondern in ihrem Ansässigkeitsstaat besteuert werden.

Der Revisionswerber ist deutscher Staatsangehöriger und war im streitgegenständlichen Zeitraum in Frankreich im deutsch-französischen Grenzgebiet wohnhaft. Er wohnte dort mit seiner Frau, einer französischen Staatsangehörigen in einer gemeinsamen Wohnung. In den Jahren 2001 bis 2003 sowie erneut von 2005 bis 2013 war er als Lehrer an einer öffentlichen Schule in Deutschland tätig und bezog aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Dabei pendelte er täglich von seinem französischen Wohnort zu seinem in Deutschland gelegenen Beschäftigungsort. Das Finanzamt erließ Einkommensteuerbescheide und war der Ansicht, dass der Bestimmung des Art 14 DBA Deutschland-Frankreich (öffentlicher Dienst) Vorrang gegenüber Art 13 Abs 5 DBA Deutschland-Frankreich (Grenzgängerregelung) zukommt.

Rechtsfrage: Sind die Einkünfte eines im Grenzgebiet wohnhaften, täglich pendelten Lehrers als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Art 13 DBA Deutschland-Frankreich) zu qualifizieren und damit der Grenzgängerregelung zugänglich?

2. Termin: Dienstag, 16. April 2024 8:45-12:00 Uhr – TC.2.01

Schwerpunkt: Einkommensteuer (außergewöhnliche Belastungen, Behandlung von Renten und dauernden Lasten, Gewinnfreibetrag)

CS 4: Aufwendungen für die Sanierung eines mit Hausschwamm befallenen Gebäudes als außergewöhnliche Belastung

Entscheidung: BFG 27.9.2023, RV/6100063/2023

Problemstellung: Gem § 34 Abs 1 EStG sind bei der Einkünfteermittlung unbeschränkt Steuerpflichtiger nach Abzug von Sonderausgaben (§ 18) Belastungen abzuziehen, die außergewöhnlich sind (Z 1), zwangsläufig erwachsen (Z 2) und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Z 3). Nach ständiger Rechtsprechung sind jedoch keine Aufwendungen geltend zu machen, denen ein Gegenwert gegenübersteht und die somit nicht zu einer endgültigen Belastung des Steuerpflichtigen führen (sogenannte Gegenwerttheorie). Die Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern kann ausnahmsweise eine außergewöhnliche Belastung darstellen, wenn das frühere Wirtschaftsgut durch höhere Gewalt untergegangen ist (VwGH 1.9.2015, 2012/15/0178).

Im vorliegenden Fall war strittig, ob Aufwendungen für die Sanierung eines mit echtem Hausschwamm (*Serpula Lacrymans*) befallenen Gebäudes als außergewöhnliche Belastung iSd § 34 EStG geltend gemacht werden können. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die Voraussetzungen des § 34 Abs 1 EStG nicht erfüllt seien. Etwa seien die Ausgaben nicht außergewöhnlich, da es sich bei der laut Sachverhalt vorgenommenen Instandhaltung und -setzung des Wohnsitzes durch Befreiung von Gesundheitsrisiken um Erscheinungen des täglichen Lebens handle, denen es am Charakter des Außergewöhnlichen mangelt. Zudem sei eine Reparatur am Haus nur bei hier nicht vorliegenden (tatsächlich eingetretenen) Katastrophenschäden zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer machte hingegen geltend, dass die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung im Zusammenhang mit der Beseitigung eines Gesundheitsrisikos von einem Gegenstand existenznotwendigen Bedarfs geboten wäre, zumal das Gebäude als einziger Familienwohnsitz genutzt werde.

Rechtsfrage: Stellen Aufwendungen für die Sanierung eines mit Hausschwamm befallenen Gebäudes, das als Familienwohnsitz genutzt wird, außergewöhnliche Belastungen iSd § 34 EStG dar?

CS 5: Nach Scheidung zu zahlende Leibrente als Werbungskosten, Betriebsausgabe und Sonderausgabe

Entscheidung: VwGH 28.6.2023, Ra 2022/13/0103

Problemstellung: Gemäß § 16 Abs 1 Z 1 EStG sind ua auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, Werbungskosten. Abzuziehen sind auch Renten und dauernde Lasten, wenn die Renten und dauernden Lasten zum Erwerb einer Einkunftsquelle gedient haben. Ein Abzug ist jedoch nur insoweit zulässig, als die Summe der verausgabten Beträge (Renten, dauernde Lasten, Abfindungen, Einmalzahlungen) den Wert der Gegenleistung (§ 29 Z 1 EStG) übersteigt. Ferner sind gemäß § 18 Abs 1 Z 1 EStG Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Hingegen können nach § 20 Abs 1 Z 4 EStG freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden, auch wenn die Zuwendungen auf einer verpflichtenden Vereinbarung beruhen.

Die mitbeteiligte Partei hatte sich anlässlich der Scheidung mit ihrem (ehemaligen) Ehepartner darauf geeinigt, dass ihr das zuvor in Hälfteeigentum stehende, gemeinsam angeschaffte Grundstück zur Gänze übertragen wird. Im Gegenzug verpflichtete sie sich zur Zahlung einer Leibrente auf Lebenszeit. Da die Leibrente nach Verständnis der geschiedenen Eheleute als Entgelt für die Hälfte des Grundstücks zu sehen war und die Mitbeteiligte die Liegenschaft teils privat, teils zur privaten

Vermietung und teils für den eigenen Betrieb verwendete, machte sie die an den geschiedenen Ehepartner gezahlte Leibrente als Werbungskosten, Sonderausgaben und Betriebsausgaben in jeweiligem Verhältnis geltend. Das Finanzamt vertrat hingegen die Ansicht, dass die im Rahmen des Scheidungsvergleichs erfolgte Übertragung der Liegenschaft als unentgeltlicher Vorgang zu werten sei und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Rente daher nicht zustehe. Da das BFG der Ansicht der Mitbeteiligten folgte, erhob das Finanzamt Revision an den VwGH.

Rechtsfrage: Ist die im Rahmen eines Scheidungsvergleichs vereinbarte Rente als Werbungskosten, Betriebsausgabe und Sonderausgabe abziehbar, wenn sie im Zusammenhang mit einer Übertragung des Hälfteeigentums an einer in aufrechter Ehe erworbenen Liegenschaft steht?

CS 6: Nachversteuerung gemäß § 10 Abs 5 EStG bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils

Entscheidung: BFG 14.9.2023, RV/5100056/2023

Problemstellung: Nach § 10 Abs 1 EStG dürfen bei der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Anlagegütern ein Investitionsfreibetrag von höchstens 15 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag kann allerdings nur insoweit geltend gemacht werden, als er in Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter iSd Abs 3 des betreffenden Betriebes Deckung findet. Bei der Anschaffung von Wohnbauanleihen steht der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag gem § 10 Abs 3 Z 2 EStG nur dann zu, wenn diese eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben. Scheiden die Anleihen vor Ablauf einer Behaltefrist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus, ist der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag gem § 10 Abs 5 EStG nachzuversteuern.

Der ehemalige Kommanditist der Beschwerdeführerin, eine KG, erwarb Wohnbauanleihen und hielt diese im Sonderbetriebsvermögen. Durch den Erwerb dieser Anleihen konnte der Kommanditist einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen. Noch vor der Haltefrist von vier Jahren veräußerte der Kommanditist seinen gesamten Anteil an der Beschwerdeführerin, wobei die im Sonderbetriebsvermögen gehaltenen Wertpapiere im Vermögen des Kommanditisten verblieben. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin habe keine Nachversteuerung auf den gewährten Investitionsfreibetrag zu erfolgen, weil die Wertpapiere nach wie vor von derselben Person gehalten würden. Die Abgabenbehörde war anderer Ansicht und erhöhte den Veräußerungsgewinn um die Nachversteuerung des Gewinnfreibetrags, worauf die Beschwerdeführerin Beschwerde an das BFG erhob.

Rechtsfrage: Führt die Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteils vor Ablauf der Behaltefrist zu einem Ausscheiden der für den Gewinnfreibetrag relevanten Wertpapiere aus dem Betriebsvermögen und zu einer Nachversteuerung gem § 10 Abs 5 EStG?

3. Termin: Dienstag, 23. April 2024 8:45-12:00 – TC.2.01

Schwerpunkt: Körperschaftsteuer (Anrechnung von Quellensteuern, Geldbeschaffungskosten bei einem Beteiligungserwerb, Betriebe gewerblicher Art)

CS 7: Anrechnung ausländischer Quellensteuern einer inländischen Privatstiftung

Entscheidung: VwGH 27.6.2023, Ra 2020/13/0043

Problemstellung: Gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG sind Einkünfte aus Kapitalvermögen einer Privatstiftung nach Maßgabe des § 22 Abs 2 KStG gesondert zu versteuern (sogenannte Zwischensteuer). Die zwischensteuerpflichtigen Einkünfte einer Privatstiftung sind gem § 13 Abs 3 KStG jedoch um Zuwendungen iSd § 27 Abs 5 Z 7 EStG zu verringern, die die Privatstiftung an ihre Begünstigten leistet.

Die Revisionswerberin ist eine österreichische Privatstiftung, die im zu beurteilenden Zeitraum neben (steuerfreien) Beteiligungserträgen gem § 10 Abs 1 KStG fast ausschließlich gem § 13 Abs 3 Z 1 KStG gesondert zu versteuernde (zwischensteuerpflichtige) Kapitaleinkünfte erzielte. Die Revisionswerberin tätigte in allen Jahren Zuwendungen, die die zwischensteuerpflichtigen Einkünfte deutlich überstiegen, wodurch laufend keine Zwischensteuer festgesetzt wurde. Im Ausland wurden für Teile der zwischensteuerpflichtigen Kapitaleinkünfte Quellensteuern erhoben, die die Revisionswerberin anrechnen wollte.

Rechtsfrage: Können ausländische Quellensteuern einer Privatstiftung angerechnet werden, wenn keine Körperschafts- oder Zwischensteuer festgesetzt wurde?

CS 8: Geldbeschaffungskosten in Zusammenhang mit einem Beteiligungserwerb

Entscheidung: VwGH 6.9.2023, Ro 2022/15/0029

Problemstellung: Gemäß § 12 Abs 2 TS 1 KStG dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte einer Körperschaft Ausgaben dann nicht abgezogen werden, wenn diese mit nicht steuerpflichtigen Vermögensmehrungen und Einnahmen (wie etwa Beteiligungserträgen gem § 10 KStG) in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. § 11 Abs 1 Z 4 KStG nimmt Zinsen (nicht jedoch Geldbeschaffungs- und andere Nebenkosten) in Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Erwerbs von Kapitalanteilen iSd § 10 KStG jedoch explizit von diesem Abzugsverbot aus.

Die revisionswerbende M-GmbH hielt 50 % der Anteile an der V-GmbH. Am 24.8.2017 wurde ein Abtretungsvertrag über die restlichen 50 % abgeschlossen, wonach die Anteile mit Ablauf des 30.6.2019 übergehen sollten. Am 27.6.2018 schloss die Revisionswerberin mit einer Bank einen Kreditvertrag über EUR 3.000.000 ab, welcher ursprünglich zur Finanzierung des Beteiligungserwerbs herangezogen werden sollte. Der Beteiligungserwerb wurde in der Folge jedoch eigenfinanziert und der Kreditvertrag wurde wieder aufgelöst. Im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag fielen ein Bereitstellungsentgelt, Grundbucheintragungsgebühren und die Auflösungskosten an.

Rechtsfrage: Sind Ausgaben im Zusammenhang mit einem vorzeitig aufgelösten Kreditvertrag abzugsfähige Betriebsausgaben, wenn der Kreditvertrag zur Finanzierung eines Beteiligungserwerbs dienen hätte sollen?

CS 9: Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft öffentlichen Rechts

Entscheidung: BFG 14.12.2022, RV/3100300/2022

Problemstellung: Inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR) unterliegen grundsätzlich der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht zweiter Art gem § 1 Abs 3 Z 2 iVm § 21 Abs 2 und 3 KStG. Betreiben KöR jedoch einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) iSd § 2 KStG, sind sie mit den Einkünften dieses Betriebs gem § 1 Abs 2 Z 2 KStG unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Für das Vorliegen eines BgA ist jedoch unter anderem auch eine Einnahmenerzielungsabsicht notwendig.

Im vorliegenden Fall errichtete der beschwerdeführende Tourismusverband T als Körperschaft öffentlichen Rechts einen Radweg im X-Tal und behandelte den Betrieb des Radwegs als Betrieb

gewerblicher Art. Diese Einordnung ergab sich daraus, dass der Beschwerdeführer an mehreren Stellen entlang des Radweges kostenpflichtige Parkplätze betrieb, deren Einkünfte der Beschwerdeführer teilweise auf den Zugang zum Radweg zurückführte. Der Beschwerdeführer wollte die Einkünfte aus den Parkplatzgebühren mit der AfA und den Ausgaben für die Aufrechterhaltung des Radweges ausgleichen.

Rechtsfrage: Kann ein Radweg als Betrieb gewerblicher Art eines Tourismusverbandes behandelt werden?

4. Termin: Dienstag, 30. April 2024 8:45-12:00 – TC.2.01

Schwerpunkt: Umgründungssteuerrecht (Einbringung, Umwandlung, Verlustvortrag, Verschmelzung)

CS 10: Übergang des Verlustvortrags im Zuge einer Umwandlung

Entscheidung: VwGH 20.12.2016, Ro 2015/15/0020

Problemstellung: Wird eine Kapitalgesellschaft gem Art II UmgrStG iVm §§ 1 ff UmwG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine Personengesellschaft umgewandelt, gehen unter gewissen Einschränkungen auch die Verluste der Kapitalgesellschaft gem § 10 UmgrStG auf den Rechtsnachfolger über. § 10 Z 2 UmgrStG sieht jedoch zusätzlich vor, dass die Einschränkungen des Verlustvortrags auch für eigene Verluste einer Körperschaft anzuwenden sind, wenn diese am Nennkapital der umgewandelten Körperschaft am Tage der Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch mindestens zu einem Viertel beteiligt ist.

Mit Umwandlungsvertrag vom 31.12.2002 wurde die T-GmbH auf ihre Alleingesellschaftern, die T-GmbH & Co KG, verschmelzend umgewandelt. Die revisionswerbende GmbH hält 100% der Miteigentumsanteile an der T-GmbH & Co KG. Durch einen im Jahr 1998 aufgegebenen Eisenwarenhandelsbetrieb wies die Revisionswerberin noch einen Verlustvortrag von ca EUR 36 Millionen aus. Die Revisionswerberin wollte diese Verluste in den Jahren 2002 bis 2005 mit Gewinnen aus dem Mitunternehmeranteil an der T-GmbH & Co KG ausgleichen. Im Zuge einer Außenprüfung verwehrte das Finanzamt diesen Verlustausgleich jedoch, da es § 10 Z 2 UmgrStG als anwendbar betrachtete und der verlustverursachende Eisenwarenhandelsbetrieb nicht mehr vorhanden war.

Rechtsfrage: Ist die Verlustausgleichbeschränkung gem § 10 Z 2 UmgrStG im vorliegenden Fall anwendbar?

CS 11: Wirtschaftliches Eigentum an einbringungsgeborenen Aktien als Grundgeschäft einer Doppeloption

Entscheidung: BFG 10.12.2020, RV/2100717/2015

Problemstellung: Im Rahmen von Unternehmenstransaktionen sichern die Vertragsparteien ihre Rechtspositionen regelmäßig durch Optionsvereinbarungen ab. Oftmals sind diese Optionen wechselseitig ausgestaltet. Dem aktuellen Inhaber der Anteile wird eine Verkaufsoption (Put-Option) und dem späteren Käufer der Anteile wird eine Kaufoption (Call-Option) eingeräumt. Die Vereinbarung solcher wechselseitigen Optionen (Doppeloption) wirkt sich zwar nicht auf das zivilrechtliche, uU aber auf das wirtschaftliche Eigentum iSd § 24 Abs 1 lit d BAO aus.

Im vorliegenden Fall hatte der Beschwerdeführer durch Einbringung einer atypischen stillen Beteiligung Aktien an einer inländischen AG (Zielgesellschaft) rückwirkend zum 31.7.2010 erworben. An diesen Anteilen räumte der Beschwerdeführer dem späteren Käufer am 15.7.2011 eine Kaufoption ein (Purchaser Option Agreement, POA). Wechselseitig räumte der Käufer ihm eine Verkaufsoption ebenfalls am 15.7.2011 ein (Silent Partner Option Agreement, SPOA). Am 2.8.2011 übte der Käufer die Kaufoption schließlich aus (Call Option Exercise Notice) und am 12.8.2011 wurde der Kaufvertrag abgeschlossen (Silent Partner Purchase Agreement, SPSPA).

Rechtsfrage: Geht – unter Berücksichtigung der rückwirkenden Einbringung der Beteiligung – das wirtschaftliche Eigentum an Aktien bereits bei Optionsvereinbarung über, wenn die Aktien das Grundgeschäft einer Doppeloption sind?

CS 12: Zeitpunkt des Übergangs von MiKö-Guthaben bei einer Verschmelzung iSd Art I UmgrStG

Entscheidung: VwGH 8.4.2022, Ro 2021/13/0015

Problemstellung: Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften haben gem § 24 Abs 4 KStG eine Mindestkörperschaftsteuer (MiKö) zu entrichten, die grundsätzlich 5 % der gesetzlichen Mindesthöhe des Grund- oder Stammkapitals pro Jahr beträgt. Insoweit die MiKö im Entstehungsjahr nicht verrechnet worden ist, steht sie in den nächsten Veranlagungsjahren als verrechenbare MiKö zur Verfügung. Diese bisher nicht verrechnete MiKö kann im Rahmen einer Verschmelzung iSd Art I UmgrStG auch auf den Rechtsnachfolger übergehen. Es ist allerdings gesetzlich nicht eindeutig definiert, ab welcher Veranlagung eine Anrechnung dieses übergegangenen MiKö-Guthabens durch die aufnehmende Gesellschaft stattfinden kann.

Im vorliegenden Fall stand der H GmbH ein MiKö-Guthaben iHv ca EUR 12.000 zu. Die erst- und zweitmitbeteiligten Parteien waren im Streitzeitraum Gruppenträgerin und Gruppenmitglied einer Gruppe. Mit dem Stichtag 31.12.2011 wurde eine Verschmelzung der H GmbH auf die zweitmitbeteiligte Partei vorgenommen, wobei auch das MiKö-Guthaben der H GmbH auf die zweitbeteiligte Partei übergang. Mit Feststellungsbescheid stellte das Finanzamt das Ergebnis der Zweitmitbeteiligten für das Jahr 2011 fest, ohne dabei jedoch die von ihr geltend gemachte MiKö zu berücksichtigen. Nach Ansicht des FA könne das übergegangene MiKö-Guthaben nämlich erst im Veranlagungsjahr 2012 angerechnet werden. Dagegen erhob die zweitmitbeteiligte Partei Beschwerde.

Rechtsfrage: Kann ein im Rahmen einer Verschmelzung übertragenes MiKö-Guthaben von der aufnehmenden Körperschaft erst im auf das Verschmelzungsjahr folgende Jahr verwertet werden?

5. Termin: Dienstag, 14. Mai 2024 8:45-12:00 Uhr – TC.2.01

Schwerpunkt: Umsatzsteuer (Organschaft, steuerbare und steuerpflichtige Umsätze, USt-Befreiung, Steuerschuld kraft Rechnungslegung)

CS 13: Steuerbarkeit von Innenumsätzen einer USt-Organschaft

Entscheidung: BFH 26.1.2023, V R 20/22 (V R 40/19)

Problemstellung: Über die Unternehmereigenschaft iSd § 2 Abs 1 UStG verfügt nur, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Eine selbständige Ausübung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit liegt gem § 2 Abs 2 Z 2 UStG dann nicht vor, wenn eine juristische Person dem Willen eines Unternehmers derart untergeordnet ist, dass sie keinen eigenen Willen hat (sogenannte Organschaft). Das ist wiederum dann der Fall, wenn die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich oder organisatorisch in das Unternehmen eingebunden ist. Umsätze innerhalb der USt-Organschaft sind eigentlich nicht steuerbare Innenumsätze. Eine fehlende Vorsteuerabzugsmöglichkeit des Leistungsempfängers könnte der Nichtsteuerbarkeit der Umsätze allerdings entgegenstehen.

S, eine deutsche Stiftung öffentlichen Rechts, bildet als Organträgerin mit der U GmbH als Organgesellschaft eine Mehrwertsteuergruppe. S ist Trägerin eines Bereichs der Universitätsmedizin und unterliegt mit ihren entgeltlichen Dienstleistungen der Mehrwertsteuer. Für die Tätigkeiten, die sie im Rahmen der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben ausübt, gilt sie allerdings nicht als Steuerpflichtige. Die U GmbH erbringt gegenüber der S Reinigungsleistungen, die den gesamten Gebäudekomplex des Bereichs der Universitätsmedizin umfassen, zu dem neben Patientenzimmern auch Hörsäle und Labore gehören. Während der Teil des Krankenhausbereichs, der der Versorgung der Patienten dient, der wirtschaftlichen Tätigkeit der S zuzuordnen ist, werden die Hörsäle und Labore für die Wahrnehmung der hoheitlichen Tätigkeit genutzt.

Rechtsfrage: Sind Leistungen zwischen Organgesellschaft und Organträger als Innenleistungen jedenfalls dann steuerbar, wenn der Leistungsempfänger nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist?

CS 14: USt-Befreiung einer nicht zertifizierten privaten Sprachschule für Kinder und Jugendliche

Entscheidung: VwGH 6.9.2023, Ro 2021/15/0021

Problemstellung: Steht die Steuerbarkeit eines Umsatzes fest, ist damit noch nicht gesichert, dass dieser auch tatsächlich besteuert wird. So kann dieser auch noch einem der Befreiungstatbestände des § 6 UStG unterliegen. § 6 Abs 1 Z 11 lit a UStG befreit die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit es sich um die Vermittlung von Kenntnissen allgemeinbildender oder berufsbildender Art oder der Berufsausübung dienenden Fertigkeiten handelt und nachgewiesen werden kann, dass eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Zielsetzung verfolgt wird. Hierfür muss allerdings zusätzlich eine Zertifizierung nach der Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung (USt-BLV, BGBl II 2018/214) vorliegen.

Die mitbeteiligte Partei betreibt eine Sprachschule, in der Kindern und Jugendlichen, nicht aber Erwachsenen, Englisch als Fremdsprache beigebracht wird. Sie verfügt zwar über keine Zertifizierung iSd USt-BLV, begründet das allerdings damit, dass in ganz Österreich keine entsprechende Zertifizierungsstelle existiert.

Rechtsfrage: Kann eine Leistung nach § 6 Abs 1 Z 11 UStG befreit sein, obwohl keine Zertifizierung nach der USt-BLV vorgelegt werden kann?

CS 15: Steuerschuld kraft Rechnungslegung

Entscheidung: FG Köln 25.7.2023, 8 K 2452/21

Problemstellung: Weist der Aussteller einer Rechnung einen zu hohen USt-Betrag in dieser Rechnung aus, schuldet er gem Art 203 MwStSyst-RL (§ 14c dUStG, § 11 Abs 12 öUStG) diesen höheren Betrag (sogenannte Steuerschuld kraft Rechnungslegung). Der EuGH hat in der Rs *P-GmbH* (8.12.2022, C-378/21) den Anwendungsbereich des Art 203 MwStSyst-RL dahingehend teleologisch reduziert, als dass nach diesem eine Steuerschuld kraft Rechnungslegung nicht entsteht, wenn der Ausweis einer zu hohen USt nicht zu einer Gefährdung des USt-Aufkommens führt, weil die Empfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Die Klägerin erbringt förmliche Zustellungen – meistens im Auftrag von nicht vorsteuerabzugsberechtigten Behörden oder Gerichten. Diese Leistungen rechnete sie unter gesondertem Ausweis von USt in ihren Rechnungen ab. Das Finanzamt erkannte die Leistungen zwar im Verfahrensverlauf als steuerbefreit an, setzte allerdings aufgrund der Steuerschuldnerschaft Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung iSd § 14c dUStG USt fest.

Rechtsfrage: Besteht unter richtlinienkonformer Auslegung des § 14c dUStG (§ 11 Abs 12 öUStG) eine Steuerschuldnerschaft kraft Rechnungslegung, auch wenn die Leistungen hauptsächlich an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Empfänger erbracht werden?

Anmerkung: Im Urteil war außerdem fraglich, ob die Kl befreite Leistungen iSd § 4 Nr 11b dUStG erbringt. Gehen Sie im Rahmen Ihrer Ausführungen von dem Vorliegen befreiter Leistungen aus.

6. Termin: Dienstag, 21. Mai 2024 8:45-12:00 Uhr – TC.2.01

Schwerpunkt: Verfahrensrecht (Vertreterhaftung, Aussetzung der Einhebung, persönliche Unbilligkeit)

CS 16: Prokurist und Vertreterhaftung nach § 9 BAO

Entscheidung: BFG 24.4.2023, RV/2100215/2023 (Amtsrevision anhängig zu Ro 2023/13/0020)

Problemstellung: Nach § 9 BAO haften die in §§ 80 ff BAO bezeichneten Vertreter (zB Geschäftsführer einer GmbH) für die Abgaben der vertretenen Abgabepflichtigen, insoweit die Abgaben infolge einer schuldhaften Pflichtverletzung nicht mehr eingebracht werden können (sogenannte „Geschäftsführerhaftung“).

Der Beschwerdeführer war Prokurist einer GmbH. Im Jahr 2015 wurde über die GmbH ein Konkursverfahren eröffnet. Am Ende des Konkursverfahrens wurde die GmbH aufgelöst und aus dem Firmenbuch gelöscht. Im Jahr 2019 zog das Finanzamt den Beschwerdeführer mit Haftungsbescheid gem § 9 BAO zur Haftung von Umsatzsteuer und lohnabhängigen Abgaben in Höhe von etwa EUR 400.000 heran. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde.

Rechtsfrage: Kann ein Prokurist mit Haftungsbescheid nach § 9 BAO zur Haftung herangezogen werden?

Anmerkung: Die einzelfallabhängige Frage, ob im konkreten Fall ein Verschulden gegeben war, soll nicht behandelt werden. Bitte beschränken Sie sich auf die vorgegebene Rechtsfrage.

CS 17: Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO und VfGH-Verfahren

Entscheidung: BFG 16.2.2021, RV/7400021/2021

Problemstellung: Wird eine Beschwerde erhoben, so ist die betroffene Abgabe davon unabhängig zu entrichten. Jedoch kann gem § 212a BAO dann, wenn eine Abgabe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängig ist, ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt werden. Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht in einem Zahlungsaufschub (§ 212a Abs 5 erster Satz BAO).

Der Beschwerdeführer war Geschäftsführer einer GmbH und wurde per Haftungsbescheid nach § 9 BAO zur Haftung von Abgabenschulden der GmbH herangezogen. In der Folge stellte er einen Antrag auf Entlassung aus der Gesamtschuld (§ 237 BAO), dem die Behörde jedoch nicht stattgab. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde und stellte einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO. Die Beschwerde wurde vom BFG im Dezember 2020 abgewiesen. Im Jänner 2021 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Verlängerung der Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO und wies auf eine geplante Beschwerde beim VfGH hin.

Rechtsfrage: Ist die Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO auch für das Beschwerdeverfahren vor dem VfGH wirksam?

CS 18: Persönliche Unbilligkeit, wenn kein über das Existenzminimum hinausgehendes Einkommen besteht

Entscheidung: BFG 16.12.2020, RV/7400061/2020

Problemstellung: Nach § 237 Abs 1 BAO kann ein Gesamtschuldner auf Antrag zur Gänze oder zum Teil aus der Gesamtschuld entlassen werden, wenn die Einhebung der Abgabe nach der Lage des Falles unbillig wäre. Der Begriff der Unbilligkeit nach § 237 BAO stimmt mit dem des § 238 BAO überein. Demnach wird die Frage, wann die Einhebung einer Abgabe unbillig ist, in der VO zu § 238 BAO konkretisiert (BGBl II 2005/435 idF BGBl II 2019/236). Dort werden Gründe der persönlichen Unbilligkeit (§ 2 VO) von solchen der sachlichen Unbilligkeit (§ 3 VO) unterschieden.

Die Beschwerdeführerin war Geschäftsführerin einer GmbH und wurde mit Haftungsbescheid zur Zahlung ausstehender Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe herangezogen. Nachdem etwa die Hälfte der ausstehenden Abgaben durch monatliche Raten iHv EUR 50 entrichtet waren, beantragte die Beschwerdeführerin die Entlassung aus der Gesamtschuld nach § 237 BAO. Zur Begründung wies sie auf ihre finanzielle und persönliche Situation hin (Arbeitslosigkeit, Gesundheitszustand, Kreditschulden über EUR 100.000, Leben am Existenzminimum).

Rechtsfrage: Kann persönliche Unbilligkeit iSd §§ 237 und 238 BAO vorliegen, wenn ein unter dem Existenzminimum liegendes Einkommen vorliegt?